



---

**Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie (34.)**  
**Haushalts- und Finanzausschuß (55.)**  
**Rechtsausschuß (29.)**

Gemeinsame Sitzung (nicht öffentlich)

9. Juni 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.45 Uhr bis 10.05 Uhr

Vorsitz: Annegret Krauskopf (SPD)

Stenographin: Heike Niemeyer

**Verhandlungspunkt und Ergebnis:**

**Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3030

- kurze Beantwortung von Fragen der Abgeordneten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

In einer gemeinsamen Abstimmung der drei beteiligten Ausschüsse wird der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU angenommen.

\*\*\*\*\*



### Aus der Diskussion

#### Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3030

**Leo Dautzenberg (CDU)** bezieht sich auf Buchstabe "D" des Gesetzentwurfs und erkundigt sich, welche Behörde die Landesregierung mit der "Durchführung des Anerkennungsverfahrens" sowie der "Durchführung des Förderverfahrens" zu beauftragen gedenke und wie hoch die Landesregierung die auf der Grundlage von Förderrichtlinien dann zu gewährende "Ergänzende Förderung von anerkannten Stellen" schätze.

Als zuständige Behörde sowohl für Anerkennungs- als auch für Förderverfahren nennt **MR'in Schmelze (MAGS)** die Bezirksregierung Düsseldorf. Diese Konzentration führe zu einem sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Die auch auf lange Sicht erforderlichen 0,5 Personalstellen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren resultierten aus der Notwendigkeit, statistische Angaben fortwährend auszuwerten und in Einzelfällen aus der Aufgabe ausscheidende anerkannte Stellen durch neue im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zu ersetzen.

Betreffend die Art und den Umfang der Förderung erläutert Frau Schmelze, gemäß der vom zuständigen Ministerium herausgegebenen Richtlinien beabsichtige man eine Personalkostenförderung mit pauschalierten Festbeträgen. Deren Höhe bilde den Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts.

Daß nicht nur die CDU-Fraktion, so **Bernhard Tenhumberg**, erwarte, daß die Beratungsstellen zum 1. Juli 1998 ihre Arbeit aufnehmen könnten, hätten die bisherigen parlamentarischen Beratungen gezeigt. Es komme jetzt darauf an, für eine entsprechende Gesetzeslage Sorge zu tragen; § 4 des Gesetzentwurfs, der ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach der Verkündung vorsehe, werde dem nicht gerecht, da die Möglichkeit bestehe, die Verkündung erst beispielsweise im Herbst vorzunehmen.

Im übrigen lasse der Gesetzentwurf - im Gegensatz zu den Gesetzen in anderen Bundesländern - einen Hinweis auf die Förderrichtlinien vermissen.

Aus diesem Grunde werde sich die CDU-Fraktion der Stimme enthalten.

**MDgt Dr. Harms (MAGS)** erläutert den weiteren Verfahrensablauf: Sogleich nach Beschluß des Parlaments über das Gesetz und dem - gemäß der Erklärung des Ministers - nach Möglichkeit zeitgleichen Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinien starte man mit den sich natur-

gemäß über eine gewisse Dauer hinziehenden Anerkennungsverfahren den ersten Schritt zur Umsetzung des Gesetzes.

Unterschiedlich geregelt hätten die Bundesländer den Punkt "Förderrichtlinien": In einigen finde sich ein Hinweis darauf im Gesetz, andere würden darauf verzichten.

Es werde - so die Absicht der Landesregierung - keinen Fall geben, der nicht schon in diesem Jahr befriedigend angegangen werden könnte.

Auch die SPD-Fraktion hätte sich, wie **Horst Vöge** mitteilt, eine konkretere, weitergehendere finanzielle Regelung gewünscht, doch bekanntlich ständen dem die Finanzlage und die Diskrepanz zwischen dem Begehren der Beratungsstellen, die 54,6 Millionen DM forderten, und den Vorschlägen des MAGS, das 10 Millionen DM vorsehen wolle, entgegen. Trotz des diesbezüglich also noch anliegenden Beratungsbedarfs sei das Land Nordrhein-Westfalen zeitlich auf einem guten Weg.

**Leo Dautzenberg (CDU)** kommt auf die Finanzausstattung zurück: Es mache überhaupt keinen Sinn, ein Leistungsgesetz zu beschließen, ohne die finanziellen Konsequenzen zu kennen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der Ankündigung des Finanzministers, ein Haushaltssicherungsgesetz, natürlich verbunden mit einer Überprüfung der Leistungsgesetze, einbringen zu wollen.

**Jens Petring (GRÜNE)** hat Verständnis für das Bestreben auf allen Seiten, ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewinnen: hinsichtlich der Abwicklung der Förderverfahren, der Kriterien und der Finanzausstattung. Diese noch bestehenden Unklarheiten werte seine Fraktion allerdings nicht als Hinderungsgrund, dem Gesetzentwurf heute zuzustimmen und den Weg für die letzte parlamentarische Beratung freizumachen. - Im übrigen dürfe nicht der Eindruck entstehen, das Land formulierte, weil es sich in einer so hervorragenden Situation befände, ein weiteres Leistungsgesetz. Im Gegenteil erfülle das Land lediglich seine Pflicht, indem es Bundesrecht ausführe.

**MDgt Dr. Harms (MAGS)** informiert abschließend über die aktuelle Gesetzeslage auf Bundesebene:

Nach sehr intensiven eineinhalbjährigen Gesprächen zwischen den 16 Bundesländern mit dem Ziel, zu Kostenminimierungen auf dem in Rede stehenden Feld zu gelangen, habe die Bundesregierung nunmehr am 29. Mai dem Bundesrat als erste Maßnahme einen Gesetzentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze zugeleitet, der am 1. Januar 1999 in Kraft treten solle.

Artikel I Nr. 3 befasse sich mit einer Änderung des Rechtsberatungsgesetzes:

"; die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten von Schuldern durch eine nach Landesrecht als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannte Person oder Stelle im Rahmen ihres in der genannten Vorschrift umrissenen Aufgabenbereichs."

Der nordrhein-westfälische Gesetzentwurf sei damit vereinbar. Das Fazit laute: Geeignete Personen oder Stellen seien zur außergerichtlichen Beratung in Rechtsangelegenheiten der Schuldner befugt. Damit wäre dem Hauptanliegen der Beratungsstellen Genüge getan, die außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheit legitim durchzuführen.

In einer gemeinsamen Abstimmung der drei beteiligten Ausschüsse wird der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU-Fraktion angenommen.

gez. Krauskopf  
Vorsitzende

16.06.1998/18.06.1998